

waffen, Munition oder Sprengmittel zu führen, zu gebrauchen oder zu verwalten. Im Zusammenhang mit Sprengmitteln ergibt sich dieser Nachweis durch den Besitz eines gültigen und für die auszuführende Tätigkeit berechtigenden Sprengmittelerlaubnisscheins, § 7 der AO Nr. 1 zum Sprengmittelgesetz vom 11. 11. 1966 (GBl. II S. 857), im Hinblick auf Jagdwaffen aus dem Jagdgesetz, im übrigen aus den Regelungen über die Verantwortungsbereiche für Schußwaffen und Munition in den bewaffneten Organen. In Produktionsbetrieben, die Waffen, Munition oder Sprengmittel herstellen, ergibt sich die Berechtigung zur Verwaltung aus der Stellung der Verantwortlichen im Produktionsprozeß. Im allgemeinen ist davon auszugehen, daß der einzelne Produktionsarbeiter nicht die Aufgabe der Verwaltung der Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel hat.

2. Der Täter muß die Waffen oder Sprengmittel unbefugt vernichten, unbrauchbar machen (vgl. § 163, Anm. 4 und 5), einem anderen, d. h. einem Unberechtigten überlassen oder auf andere Weise beiseite schaffen, d. h. ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entziehen.

Unbefugt handelt der Berechtigte dann, wenn er die Waffe oder die Sprengmittel entgegen der durch die staatliche Erlaubnis erteilten Befugnisse benutzt.

Die Tat kann nur vorsätzlich begangen werden.

3. Abs. 2 begründet die Verantwortlichkeit für Handlungen nach Abs. 1, bei denen die Waffen oder Sprengmittel einen bedeutenden Umfang oder eine hohe Feuer- oder Sprengkraft haben (vgl. § 206 Anm. 9).

§ 208

Waffen- und Sprengmittelverlust

(1) Wer fahrlässig Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel, zu deren Führung, Gebrauch oder Verwaltung er berechtigt ist, abhanden kommen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft. In leichten Fällen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

(2) Hat der Täter Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel in bedeutendem Umfang oder solche mit hoher Feuer- oder Sprengkraft oder in besonders verantwortungsloser Art und Weise fahrlässig abhanden kommen lassen, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

1. § 208 regelt die Verantwortlichkeit wegen fahrlässigen Abhandenkommenlassens von Schußwaffen, Munition oder Sprengmitteln. Der zur Führung, zum Gebrauch oder zur Verwahrung berechtigte Täter